

Beschlussvorlage

Nr. 023/12/2024 vom 19.03.2024

für die

Gemeinde Großbarkau



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Herr Wauker**
Telefon: 04342/8866-130

Projektteam, Az.: 023/7000.2

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Projektausschuss Großbarkau	25.04.2024	4
Gemeindevertretung Großbarkau	16.05.2024	6.2

Böschungssicherung Dorfteich/Feuerlöschteich; hier: Beauftragung von Ing.-Leistungen zur Baugrunduntersuchung und den dazugehörigen statischen Berechnungen zur Herstellung einer Böschungsfußsicherung.

Beschlussvorschlag:

Die Beauftragungen zur Geologischen-Baugrunduntersuchung und statischen Berechnung, sowie die Ausschreibung zur Herstellung der Böschungssicherung können erst erfolgen, wenn die Mittel im ersten Nachtragshaushalt bereitgestellt sind und der Nachtrag durch die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) genehmigt wurde (Finanzierung durch Kreditaufnahme).

Der Nachtragshaushalt kann erst erstellt werden, wenn eine Genehmigung für den Ursprungshaushalt durch die KAB vorliegt.

1. Um die vorhandenen Bodenverhältnisse festzustellen wird der Bürgermeister ermächtigt, mit Hilfe des Amtes, ein Ingenieurbüro für Baugrunduntersuchungen zu beauftragen.
2. Die Kosten von ca. 20.000,00 € brutto sind in den Nachtragshaushalt 2024 bereitzustellen.
3. Um nach Kenntnis der Bodenbeschaffenheit eine statische Berechnung für entsprechende Materialien (Holzpflöcke und Steinwalze oder Stahlpundwandprofile) durchführen zu können, wird der Bürgermeister ermächtigt, mit Hilfe des Amtes, ein Ingenieurbüro für Baustatik und Tragwerksplanung zu beauftragen.
4. Die Kosten von ca. 20.000,00 € brutto sind in den Nachtragshaushalt 2024 bereitzustellen.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach einer Ausschreibung zur Sicherung des Böschungsfußes nach Variante _____, den Auftrag an den wirtschaftlichsten, günstigsten Bieter zu erteilen.
6. Die Kosten von ca. _____ € brutto sind in den Nachtragshaushalt 2024 bereitzustellen.

Sachverhalt:

Der Projektausschuss hat sich mit der Situation der abgängigen Böschung des Dorfteiches an der Nordseite zur Landesstraße L 49 beschäftigt und auseinandergesetzt. Hierfür hat man sich mit der Firma, die auch schon die Böschung an der Westseite gesichert hat, ausgetauscht. Hierbei wurde festgestellt, dass die vorhandenen Betonsteinplatten am Böschungsfuß, die zur Sicherung der Böschung vor Jahren verbaut wurden, schon in den Teich gedrückt sind.

Durch die nicht mehr vorhandenen Betonsteinplatten ist der Böschungsfuß schutzlos der Erosion durch Wellenschlag ausgesetzt. Der abgetragene Boden wandert Richtung Teichmitte und die Böschung verliert an Stabilität, welches auch eine Gefahr für die angrenzende Landesstraße darstellt.

Die Sicherung des Böschungsfußes ist nur bauliche Maßnahmen wiederherzustellen.

Variante 1:

Dieses kann durch herstellen einer Ingenieurbiologischen Fußsicherung erfolgen. Hier werden Holzpfähle parallel zur Uferlinie eingerammt und als erste Lage im Unterwasserbereich Steinwalzen eingebaut (gebrochene Natursteine in einem Kunststoffnetz). Im weiteren Verlauf der Böschung werden dann Vegetationsfaschinen (Röhrichtwalzen) und Pflanzen verbaut.

Die geschätzten Kosten für Variante 1 betragen ca. 102.000,00 € brutto.

Variante 2:

Eine zweite Variante ist die Herstellung von Spundwänden, wie auch schon an der Westseite vorhanden. Nach Einbringen der Profile wird an der Böschung Oberboden aufgefüllt und zum Zwecke der Durchwurzelung angesät. Die Stahlspundwandprofile sind wohl die dauerhafteste Lösung.

Die geschätzten Kosten für Variante 2 betragen ca. 131.000,00 € brutto.

Beide Varianten sind ohne Bodengutachterliche Bewertung eines Geologen und statischer Berechnungen eines Tragwerkplaners/Statiker nicht durchzuführen.

D.h., bevor es zu einer Ausschreibung zur Herstellung einer Sicherung des Böschungsfußes kommt, ist zunächst mit Hilfe des Amtes eine Baugrunduntersuchung und im Anschluss eine statische Berechnung zur entsprechenden Bemessung einzubauender Materialien zu beauftragen.

Für die Baugrunduntersuchung und die statische Berechnung sind jeweils ca. 20.000,00 € brutto anzusetzen.